VERORDNUNG (EWG) Nr. 2782/79 DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 1979

zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 hinsichtlich des Sonderkurses für bestimmte Erzeugnisse des Weinsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (2), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2594/79 (4), insbesondere auf Artikel 18,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 der Kommission vom 17. Juni 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2280/79 (6), insbesondere auf Artikel 1a Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 werden für die Umrechnung in die Landeswährung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine außer für Likörweine aus Zypern, die im Erzeugungsland „Cyprus Sherry" genannt werden, Sonderkurse angewandt. Für die Währungen der Mitgliedstaaten, die untereinander jeweils einen Höchstabstand von 2,25 % beibehalten, ist der Sonderkurs derjenige Umrechnungskurs, der sich aus dem Leitkurs ergibt. Mit Wirkung vom 30. November 1979 sind die Leitkurse für diese Währungen geändert worden. Für die oben nicht genannten Währungen entspricht der Sonderkurs für die Zeit vom 16. Dezember 1979 bis 30. Juni 1980 dem Umrechnungskurs gegenüber sämtlichen Währungen der Mitgliedstaaten, die untereinander einen Höchstabstand von 2,25 % beibehalten, der sich aus dem für die Berechnung der am 15. November 1979 geltenden Währungsausgleichsbeträge verwendeten Durchschnittskurs ergibt. Die im Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 aufgeführten Sonderkurse müssen deshalb für die genannten Währungen angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 erhält folgende Fassung:

„*ANHANG III*

Der Sonderkurs nach Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 ist:

a) für den belgischen und den luxemburgischen Franken:
1 bfr / lfr = 0,0251321 ECU;

b) für die dänische Krone:
1 Dkr = 0,129477 ECU;

c) für die Deutsche Mark
1 DM = 0,402888 ECU;

d) für den französischen Franken:
1 ffr = 0,171028 ECU;

e) für das englische Pfund:
1 £Stg = 1,49800 ECU;

f) für das irische Pfund:
1 Ir£ = 1,49656 ECU;

g) für die italienische Lira:
100 Lit = 0,0873265 ECU;

h) für den niederländischen Gulden:
1 hfl = 0,364482 ECU."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 16. Dezember 1979.

(1) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(2) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 297 vom 24. 11. 1979, S. 4.
(5) ABl. Nr. L 157 vom 18. 6. 1976, S. 20.
(6) ABl. Nr. L 262 vom 18. 10. 1979, S. 21.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident